

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2020

1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2020

Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge	
Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'220 / 28'440
Mindestjahreslohn	CHF 21'330
Koordinationsabzug	CHF 24'885
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 85'320
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 60'435
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'555
Mindestzinssatz	1.00%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.80% / 6.80%
Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)	
Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'826
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 34'128

2. Eckdaten/Änderungen in der AHV/ALV/EO ab 1.1.2020

<p>Beitragssätze Unselbständige Bei der AHV/ALV/IV/EO werden aufgrund der Annahme der Volksabstimmung über das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Jahre 2019 die AHV-Beitragssätze per 1.1.2020 angehoben. Die Beitragssätze je für Arbeitnehmer und -geber betragen neu 5.275% (AHV/IV/EO) und wie bisher 1.1% (ALV-Beitrag 1) sowie 0.5% (ALV-Beitrag 2, für Löhne > 148'200).</p> <p>Beitragssätze Selbständige Der Maximalsatz steigt neu auf 9.95% (bisher 9.65%) ab einem Jahreseinkommen von CHF 56'900, darunter sinkende Beitragsskala.</p> <p>Beitragsfreie Einkommen Geringfügiger Nebenerwerb CHF 2'300 (pro Jahr und Arbeitgeber, mit Ausnahme Personen, die im Privathaushalt arbeiten) AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber max. CHF 16'800</p> <p>Beitragssätze für Nichterwerbstätige Ab dem 1.1.2020 gelten für die Nichterwerbstätigen nachfolgende neue Beitragssätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährlicher Mindestbeitrag CHF 496 (bisher CHF 482) • Jährlicher Maximalbeitrag CHF 24'800 (bisher CHF 24'100)

3. Direkte Steuern, Quellensteuer

<p>Bund 1: Berufskosten und Naturalbezüge 2020 (ohne Pauschalabzug Fahrkosten, Bund 2)</p> <p>Die Pauschalabzüge für Berufskosten (ohne Fahrkosten) sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren mangels Teuerung im Steuerjahr 2020 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:</p> <p>Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden</p> <p>Merkblätter sind auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unter folgendem Link abrufbar: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/merkblaetter.html</p>
--

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2020

Bund 2: Pauschalabzug Fahrtkosten

Der pauschale Fahrtkostenabzug für unselbständig Erwerbstätige bleibt auf Stufe Bund unverändert gegenüber dem Vorjahr. Der Maximalbetrag beträgt CHF 3'000 und kann unter den Berufskosten in Abzug gebracht werden. Für die Kantone gelten separate Maximalbeträge und Regelungen. Diesbezüglich verweisen wir auf das Merkblatt 2018.

Bund 3: Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ab 1.1.2020

Das Volk hat am 19. Mai 2019 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung angenommen. Das neue Gesetz wird am 1.1.2020 in Kraft treten. Bei der Steuerreform werden insbesondere folgende Massnahmen umgesetzt:

Stufe Unternehmen

- Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien (z.B. Holding-, Verwaltungsgesellschaft)
- Einführung der Patentbox: Reduzierte Besteuerung des Gewinnes aus Patenten und ähnlichen Rechten.
- Zusätzlicher Abzug Forschung und Entwicklung F+E: Die Aufwendungen der F+E können steuerlich höher gewichtet werden.
- Abzug für Eigenfinanzierung: Kantone können Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen
- Entlastungsbegrenzung: Begrenzung der steuerlichen Entlastung der vorherigen drei Massnahmen auf max. 70%.
- Anpassungen der Kapitalsteuer: Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt bei der Berechnung der Kapitalsteuer berücksichtigen.

Stufe Anteilseigner

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung: Besteuerung der Erträge aus Beteiligungen auf Stufe Bund neu mit 70% und bei den Kantonen neu mit mindestens 50%.
- Einschränkungen Kapitaleinlageprinzip: An Schweizer Börsen kotierte Unternehmen können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann steuerfrei an AktionärInnen zurückzahlen, wenn mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden.
- Anpassung Transponierung: Der Gewinn aus dem Verkauf von privat gehaltenen Aktien bleibt steuerfrei. Jedoch gilt dies nicht für den Verkauf der Aktien an eine beherrschte Gesellschaft.

Diverser Kantone, darunter BL und LU, haben zur Umsetzung der STAF über ihre Steuergesetzesrevision 2020 im Jahre 2019 abgestimmt und diese auch angenommen. Dort werden die Massnahmen per 1.1.2020 umgesetzt. Beim Kanton Aargau ist die Umsetzung der Steuergesetzesrevision auch per 1.1.2020 vorgesehen. Der Grosse Rat hat in zweiter Lesung zugestimmt, die Referendumsfrist läuft am 19.12.2019 ab. Beim Kanton Solothurn und Kanton Bern werden die Entscheide oder Abstimmungen erst im Jahre 2020 vorgenommen. Die Einführung der Steuergesetzesrevision wird dort wahrscheinlich rückwirkend per 1.1.2020 erfolgen.

Bund 4: Stand der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung

Seit Jahren wird bei Bund und Parlament die sogenannte „Heiratsstrafe“, d.h. die steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren, heiss diskutiert und war Gegenstand zahlreicher Vorstösse oder Initiativen.

Im April 2019 hat das Bundesgericht die Abstimmung über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» aufgehoben. Daraufhin hat der Bundesrat im August 2019 eine Zusatzbotschaft zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» veröffentlicht mit neuen und aktualisierten Schätzungen. Zusätzlich zur Revision der Ehepaarbesteuerung sollen bei der direkten Bundessteuer auch die Kosten der Drittbetreuung der Kinder steuerlich besser berücksichtigt werden. Nach der parlamentarischen Beratung wurde entschieden, dass neben dem Abzug der Drittbetreuungskosten auch der allgemeine Kinderabzug zu erhöhen ist. Der Ständerat sowie der Nationalrat haben Ende September 2019 dieser neuen Vorlage zugestimmt. Aufgrund der erfolgten parlamentarischen Vorstösse und Verhandlungen im Jahre 2019 ist das Inkrafttreten der revidierten Ehe- und Familienbesteuerung frühestens ab 1.1.2021 zu erwarten.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2020

Bund 5: Abzug Rückbaukosten und energetische Investitionskosten ab 1.1.2020 => Energiestrategie 2050

Damit die Schweiz die Ziele ihrer Energiestrategie 2050 erreichen kann, wurden im steuerlichen Bereich auch Massnahmen ausgearbeitet, welche Eigenheimbesitzern zusätzliche Sanierungsanreize schaffen. Die vom Bundesrat revidierte Liegenschaftsverordnung tritt nun per 1.1.2020 in Kraft und beinhaltet nachfolgende Neuerungen (Änderung Art. 32 DBG und Art. 9 StHG):

1. Rückbaukosten von nicht sanierten Gebäuden sind im Hinblick auf einen Ersatzneubau neu steuerlich abzugsfähig.
2. Aufwendungen für energetische Investitionskosten einschliesslich Rückbaukosten können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit sie im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Diese Änderungen treten auf Stufe Bundessteuer per 1.1.2020 in Kraft und gelten nicht für die Kantone. Als Rückbaukosten gelten im steuerlichen Sinne z.B. die Kosten der Demontage von Installationen (Heizungsinstallation), die Kosten des Abbruchs oder der Entsorgung des Bauabfalls. Ein Ersatzneubau ist ein Neubau, der auf dem gleichen Grundstück erstellt wird, eine gleichartige Nutzung aufweist und zeitnah (i.d.R. innerhalb zwei Jahre) zum Rückbau erfolgt. Weitere Informationen sind der Liegenschaftsverordnung zu entnehmen.

Bund 6: Änderungen bei der Quellenbesteuerung per 1.1.2021

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom Jahre 2018 wird das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zusammen mit darauf basierenden Verordnungsänderungen per 1.1.2021 in Kraft gesetzt. Mit der langen Wartedauer bis zur Einführung hat der Bund den Kantonen und den betroffenen Wirtschaftssektoren genügend Zeit für die Einstellung auf die Änderungen gegeben. Mit der Gesetzesreform werden die Ungleichbehandlungen zwischen den quellenbesteuerten Personen und den ordentlich besteuerten Personen abgebaut. Bisher unterlagen ansässige Quellensteuerpflichtige ab einem jährlichen Bruttoerwerbseinkommen von CHF 120'000 einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV). Neu können Ansässige mit einem Bruttoerwerbseinkommen unterhalb des Schwellenwerts auch eine NOV beantragen. Zusätzlich können neu auch «quasi-ansässige» Quellensteuerpflichtige eine NOV beantragen. Bei den Quasi-Ansässigen handelt es sich um Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, aber ihr Erwerbseinkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie in der Schweiz ausüben. Weitere Ausführungen sind im Bundesgesetz sowie den Verordnungen zu entnehmen.

4. Änderungen bei der Mehrwertsteuer

MWST-Abrechnung online ab 2020

Während dem Jahr 2020 erfolgt durch die Eidg. Steuerverwaltung ESTV die Umstellung der Papier-Abrechnung auf die Online-Abrechnung. Mit dem Wechsel entfällt die automatische Zustellung der Papier-Rechnung durch die ESTV. Zukünftig wird die Papier-Rechnung nur noch auf schriftliches Gesuch hin zugesandt. Wir empfehlen die entsprechenden Benutzerregistrierungen bei den Online-abrechnungen rechtzeitig bei der ESTV vorzunehmen.

5. Exkurs Stellenmeldepflicht AVG: Reduktion Schwellenwert auf 1.1.2020

Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber seit 1. Juli 2018 in Kraft

Seit dem 1. Juli 2018 werden Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8% Arbeitslosigkeit zu melden. Auf den 1. Januar 2020 wird der Schwellenwert auf 5% gesenkt. Die Liste mit der von der Stellenmeldepflicht betroffenen Berufsarten sowie weitere nützliche Informationen sind unter arbeit.swiss publiziert. Zusätzlich kann auf der Website von arbeit.swiss ein Check-Up 2020 durchgeführt werden, worin jede Gesellschaft prüfen kann, ob ihre Stellen meldepflichtig sind. Die Nichteinhaltung der Stellenmeldepflicht kann gemäss Art. 117a AuG den Strafverfolgungsbehörden angezeigt und mit einer Geldstrafe bis zu CHF 40'000 gebüsst werden.